

hältnis zu St. 1407 und 1410 keine befriedigende Erklärung darbot, und uns dahin ausgesprochen, dass eine solche geliefert und damit wenigstens die Echtheit des Dictats von DO. III. 240 für das Johanneskloster hinreichend gesichert würde, wenn eines der beiden DD. H. II. St. 1407 oder 1410 auf ein 'etwa zugleich mit DO. III. 240 unter theilweiser wörtlicher Uebereinstimmung mit ihm' entstandenes DO. III. zurückginge. Und durch den Brief des Barons von Spaen haben wir Kenntniss von einem diesen Forderungen entsprechenden DO. III. für das Adalbertstift ungefähr aus gleicher Zeit — dem Herbste 997 — erhalten, dessen Inhalt sich zum Theil mit St. 1407 deckt und das deswegen als Vorurkunde für dasselbe angesehen werden darf, so dass wir in ihm unbedenklich diejenigen mit DO. III. 240 gleichlautenden Sätze und Wendungen suchen können, die uns in St. 1407 und 1410 begegnen. Es wird daher erlaubt sein, daraus die Folgerung zu ziehen, dass DO. III. 240 nicht in der bisher angenommenen Weise gefälscht ist, sondern dass sein Context auf einem echten, im J. 997 dem Bischof Notker von Lüttich für das Johanneskloster ertheilten, von BA dictierten DO. III. beruht. Dieser spätere Notar Heinrichs II. hat also schon unter Otto III. 997 zwei Urkunden, für ein Lütticher Kloster und für ein Aachener Stift, verfasst.

Eine besondere Stütze erhält diese frühere, erst jetzt für uns erkennbar gewordene Thätigkeit des BA dadurch, dass sie in ganz auffallender Weise zu dem passt, was uns die später von ihm verfassten Urkunden über seine Person verrathen. Denn während seiner Beschäftigung in der Kanzlei hat er im J. 1005 vier DD. verfasst, unter denen drei für Aachener Kirchen bestimmt sind, und im J. 1006 noch eines, das dem Bisthum Lüttich gegeben wurde. Nach seinem Fortgang begegnen wir ihm nochmals im J. 1007: im Juni dieses Jahres dictierte er eine Urkunde des Königs für das von Bischof Notker von Lüttich gegründete Kloster Thorn¹ und lieferte im Juli das Concept für ein D. zu Gunsten des Aachener Marienstifts. So sind

1) St. 1453. Im N. A. XX, 165 N. 4 glaubte Bresslau noch, dass die Uebereinstimmung mit dem Stil des BA sich durch Benutzung von St. 1424 als VU. für St. 1453 erklären lasse. Allein die in der Corroboratio des letzteren stehenden, dem BA eigenthümlichen Worte: 'more antecessorum nostrorum' fehlen nicht nur in unserer Abschrift von St. 1424, sondern, wie wir jetzt wissen, auch in den auf dieses D. als VU. zurückgehenden Urkunden für Florennes, die seitdem durch U. Berlière publiciert worden sind. Sie können also nicht in St. 1424 gestanden haben; vielmehr muss St. 1453 von BA verfasst worden sein.